

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 29.10.2020 (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.09.2022)	Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 29.10.2020 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.10.2023) Inkrafttreten der Änderung am 01.01.2024
aktuelle Fassung	neue Fassung
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen.	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen.
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Der § 4 der Satzung i.V.m der Anlage 1 zu § 4 der Satzung sowie der § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung i.V.m der Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 der Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Zittau betreut werden. Die Kindertageseinrichtung muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein. (2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau im Sinne von	(1) Der § 4 der Satzung i.V.m der Anlage 1 zu § 4 der Satzung sowie der § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung i.V.m der Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 der Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Zittau betreut werden. Die Kindertageseinrichtung muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein. (2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau im Sinne von

§ 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.	§ 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.
§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages (1) Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau erhebt die Stadt Zittau die Elternbeiträge. (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertages-pflegestelle aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. In Fällen einer Aufnahme zum 15. des Monats oder danach, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. (3) Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet. (4) Bei Krankheit oder Kur des Kindes ab 20 zusammenhängenden Arbeitstagen wird auf schriftlichen Antrag der Eltern mit ärztlichen Nachweis eine Ermäßigung von 40 v. H. des laut Betreuungsvertrages festgelegten monatlichen Elternbeitrages für die Dauer der Krankheit oder Kur gewährt. Die Dauer der Krankheit oder Kur entspricht den Abwesenheitstagen abzüglich Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen. Zur Antragsstellung soll die Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 genutzt werden.	§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages (1) Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau erhebt die Stadt Zittau die Elternbeiträge. (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertages-pflegestelle aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. In Fällen einer Aufnahme zum 15. des Monats oder danach, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. (3) Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet. (4) Bei Krankheit oder Kur des Kindes ab 20 zusammenhängenden Arbeitstagen wird auf schriftlichen Antrag der Eltern mit ärztlichen Nachweis eine Ermäßigung von 40 v. H. des laut Betreuungsvertrages festgelegten monatlichen Elternbeitrages für die Dauer der Krankheit oder Kur gewährt. Die Dauer der Krankheit oder Kur entspricht den Abwesenheitstagen abzüglich Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen. Zur Antragsstellung soll die Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 genutzt werden.
§ 3 Abgabenschuldner	§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.	Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
§ 4 Höhe der Elternbeiträge (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsart und –zeit sind in der Anlage 1 zu § 4 dieser Satzung geregelt.	§ 4 Höhe der Elternbeiträge (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsart und –zeit sind in der Anlage 1 zu § 4 dieser Satzung geregelt.
§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird für die Kinderbetreuung in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG durch Bescheid der Stadt Zittau festgesetzt. (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.	§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird für die Kinderbetreuung in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG durch Bescheid der Stadt Zittau festgesetzt. (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
§ 6 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung des Elternbeitrages ist die Erhebung folgender Daten a) von den Personensorgeberechtigten, b) von den Kindertagespflegepersonen, c) aus dem Melderegister der Stadt Zittau zulässig:	§ 6 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung des Elternbeitrages ist die Erhebung folgender Daten a) von den Personensorgeberechtigten, b) von den Kindertagespflegepersonen, c) aus dem Melderegister der Stadt Zittau zulässig:

• Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des betreuten Kindes • Geburtsdatum des betreuten Kindes • Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Familienstand, Geschwisterkinder, Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum)	• Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des betreuten Kindes • Geburtsdatum des betreuten Kindes • Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Familienstand, Geschwisterkinder, Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum)
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001 in der Fassung der 10. Änderung vom 25.10.2018 außer Kraft.	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001 in der Fassung der 10. Änderung vom 25.10.2018 außer Kraft.

<u>Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege</u>	<u>Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege</u>
(1) Der Elternbeitrag beträgt 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 220,00 € pro Monat, 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 139,00 € pro Monat, 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 80,00 € pro Monat. Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder: • bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Nr. 1 und • ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Nr. 2	(1) Der Elternbeitrag beträgt 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 230,00 € pro Monat, 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 148,00 € pro Monat, 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 85,00 € pro Monat. Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder: • bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Nr. 1 und • ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Nr. 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.	(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.												
(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt: <table> <tr> <td>2. Kind</td><td>um 30 %</td></tr> <tr> <td>ab dem 3. Kind</td><td>um 100 %</td></tr> </table>	2. Kind	um 30 %	ab dem 3. Kind	um 100 %	(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt: <table> <tr> <td>2. Kind</td><td>um 30 %</td></tr> <tr> <td>ab dem 3. Kind</td><td>um 100 %</td></tr> </table>	2. Kind	um 30 %	ab dem 3. Kind	um 100 %				
2. Kind	um 30 %												
ab dem 3. Kind	um 100 %												
2. Kind	um 30 %												
ab dem 3. Kind	um 100 %												
(4) Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt: <table> <tr> <td>1. Kind</td><td>um 5 %</td></tr> <tr> <td>2. Kind</td><td>um 35 %</td></tr> <tr> <td>ab dem 3. Kind</td><td>um 100 %</td></tr> </table>	1. Kind	um 5 %	2. Kind	um 35 %	ab dem 3. Kind	um 100 %	(4) Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt: <table> <tr> <td>1. Kind</td><td>um 5 %</td></tr> <tr> <td>2. Kind</td><td>um 35 %</td></tr> <tr> <td>ab dem 3. Kind</td><td>um 100 %</td></tr> </table>	1. Kind	um 5 %	2. Kind	um 35 %	ab dem 3. Kind	um 100 %
1. Kind	um 5 %												
2. Kind	um 35 %												
ab dem 3. Kind	um 100 %												
1. Kind	um 5 %												
2. Kind	um 35 %												
ab dem 3. Kind	um 100 %												
(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die pädagogische Angebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.	(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die pädagogische Angebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.												

Detaillierte Übersicht der Elternbeiträge

1. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Kinderkrippe, Kindergarten oder Kindertagespflege

1.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	3. Zählkind Absenkung um 70 %
Betreuung bis 9 Stunden			
Krippe	220,00 €	154,00 €	0,00 €
Kindergarten	139,00 €	97,30 €	0,00 €
Betreuung bis 7,5 Stunden			
Krippe	183,33 €	128,33 €	0,00 €
Kindergarten	115,83 €	81,08 €	0,00 €
Betreuung bis 6 Stunden			
Krippe	146,67 €	102,67 €	0,00 €
Kindergarten	92,67 €	64,87 €	0,00 €
Betreuung bis 4,5 Stunden			
Krippe	110,00 €	77,00 €	0,00 €
Kindergarten	69,50 €	48,65 €	0,00 €

1.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

Detaillierte Übersicht der Elternbeiträge

1. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Kinderkrippe, Kindergarten oder Kindertagespflege

1.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	ab dem3. Zählkind
Betreuung bis 9 Stunden			
Krippe	230,00 €	161,00 €	0,00 €
Kindergarten	148,00 €	103,60 €	0,00 €
Betreuung bis 7,5 Stunden			
Krippe	191,67 €	134,17 €	0,00 €
Kindergarten	123,33 €	86,33 €	0,00 €
Betreuung bis 6 Stunden			
Krippe	153,33 €	107,33 €	0,00 €
Kindergarten	98,67 €	69,07 €	0,00 €
Betreuung bis 4,5 Stunden			
Krippe	115,00 €	80,50 €	0,00 €
Kindergarten	74,00 €	51,80 €	0,00 €

1.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	ab dem3. Zählkind
Betreuung bis 9 Stunden			
Krippe	194,28 €	132,93 €	51,13 €
Kindergarten	119,70 €	81,90 €	31,50 €
Betreuung bis 7,5 Stunden			
Krippe	161,90 €	110,77 €	42,61 €
Kindergarten	99,75 €	68,25 €	26,25 €
Betreuung bis 6 Stunden			
Krippe	129,52 €	88,61 €	34,08 €
Kindergarten	79,80 €	54,60 €	21,00 €
Betreuung bis 4,5 Stunden			
Krippe	97,14 €	66,46 €	25,56 €
Kindergarten	59,85 €	40,95 €	15,75 €

2. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Hort

2.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	3. Zählkind Absenkung um 70 %
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	80,00 €	56,00 €	0,00 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	66,67 €	46,67 €	0,00 €

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	ab dem3. Zählkind
Betreuung bis 9 Stunden			
Krippe	218,50 €	149,50 €	0,00 €
Kindergarten	140,60 €	96,20 €	0,00 €
Betreuung bis 7,5 Stunden			
Krippe	182,08 €	124,59 €	0,00 €
Kindergarten	117,16 €	80,16 €	0,00 €
Betreuung bis 6 Stunden			
Krippe	145,67 €	99,66 €	0,00 €
Kindergarten	93,74 €	64,14 €	0,00 €
Betreuung bis 4,5 Stunden			
Krippe	109,25 €	74,75 €	0,00 €
Kindergarten	70,30 €	48,10 €	0,00 €

2. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Hort

2.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	ab dem3. Zählkind
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	85,00 €	59,50 €	0,00 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	70,83 €	49,58 €	0,00 €

2.2 Elternbeitrag für
Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	3. Zählkind Absenkung um 75 %
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	76,00 €	52,00 €	0,00 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	63,34 €	43,34 €	0,00 €

3. Gastkinder

	Kinder- krippe	Kindergarten	Hort
Betreuung bis 9 Stunden bzw. im Hort 6 Stunden	10,48 €	6,62 €	3,81 €

2.2 Elternbeitrag für
Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	ab dem3. Zählkind
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	80,75 €	55,25 €	0,00 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	67,29€	46,04 €	0,00 €

3. Gastkinder

	Kinder- krippe	Kindergarten	Hort
Betreuung bis 9 Stunden bzw. im Hort 6 Stunden	10,95 €	7,05 €	4,05 €